

Das Deutsche Waffenrecht – mehr Sicherheit als in den USA?

Anlässlich des blutigen Amoklaufs eines Studenten an einer amerikanischen Hochschule ist in den USA die Diskussion um das dort verfassungsrechtlich geschützte Recht zum Waffenbesitz neu entbrannt. Doch auch hierzulande gibt es leider immer wieder ähnlich gelagerte bewaffnete Gewalttaten. Anlass genug zu fragen, ob die derzeitigen Regelungen ausreichen und einen Blick auf das deutsche Waffenrecht zu werfen.

Überblick zum Waffenrecht

Die wichtigsten Regelungen zum Waffenrecht finden sich im Waffengesetz (WaffG) von 1972. Bis dahin waren die Vorschriften bundesrechtlich und landesrechtlich zersplittert, nachdem unter der alliierten Verwaltung nach Ende des zweiten Weltkriegs jedweder Besitz von Waffen verboten war. Das 1951 wieder in Kraft getretene Reichswaffengesetz wurde schließlich vom neugeschaffenen WaffG abgelöst.

Neben dem WaffG finden sich wesentliche Bestimmungen im Beschussgesetz (Sicherheitsprüfung von Schusswaffen), im Kriegswaffengesetz sowie im Sprengstoffgesetz. Die letzte umfassende Reform erfolgte 2003 vor dem Hintergrund der zunehmenden Terrorismusdebatte. Die Strafvorschriften wurden verschärft und technische Feinheiten und Spezialregelungen sind seither in einer ergänzenden Allgemeinen Verordnung zum Waffengesetz (AVWaffG) geregelt.

Definition der „Waffe“ nach dem WaffG

Als Waffen nach § 1 WaffG gelten Schusswaffen und ihnen gesetzlich gleichgestellte Gegenstände sowie tragbare Gegenstände, die wegen ihrer Beschaffenheit oder Wirkungsweise geeignet sind, die Angriffsfähigkeit oder Abwehrfähigkeit eines anderen Menschen herabzusetzen. Klassischen Schusswaffen gleichgesetzt sind etwa Gegenstände, die zum Abschießen von Munition bestimmt sind, Hieb- und Stoßwaffen, zahlreiche Messerarten sowie bestimmte Elektroimpuls- oder Reizstoffgeräte.

Umgang mit Waffen

Das WaffG bestimmt detailliert, welche Art von Umgang für welche Waffenart entweder erlaubnisfrei oder grundsätzlich verboten ist oder aber an bestimmte Voraussetzungen (z.B. Alter oder Sachkundenachweis) geknüpft ist. Als Umgangsarten kommen nach § 1 Abs. 3 WaffG beispielsweise der Erwerb, der Besitz, das Führen, das Transportieren, Herstellen, das Bearbeiten, das Instandsetzen, der Handel und nicht zuletzt das Schießen in Betracht.

Je nach Umgangsart können unterschiedliche Regelungen zur Erlaubnispflicht bestehen.

Allgemein erlaubte Waffen

Der Erwerb und das Führen, d.h. das bei sich Tragen in der Öffentlichkeit, sind grundsätzlich für jedermann frei bei so genannten

Softair-Waffen bis 0,5 Joule. Dazu gehören unter anderem Spielzeugwaffen zum Verschießen von Plastikkugeln. Händler haben sich im Verkauf jedoch freiwillig auf Personen erst ab vierzehn Jahren selbst beschränkt.

Weiterhin erlaubnisfrei ist für Personen ab achtzehn Jahren der bloße Erwerb und Besitz von Freizeitluftgewehren (unter 7,5 Joule), Softair-Waffen (zwischen 0,5 – 7,5 Joule) sowie besonders zugelassenen Gas-, Signal, und Schreckschusswaffen (sog. PTB Kennzeichnung). Der Erwerb und Besitz ist für diese jedoch nur innerhalb des eigenen befriedeten Besitztums oder an einem Schießstand zulässig.

Allgemein verbotene Waffen

Grundsätzlich verboten ist jede Art von Umgang mit Pumpguns (so genannten Vorderschaftsrepetierflinten), vortäuschende Waffen (Schießkugelschreiber, Taschenlampenpistole u.ä.) und Präzisionsschleudern. Unter den Messern sind Faustmesser (Klinge im 90° Winkel zum Griff, besonders zum Ausnehmen von Tieren geeignet), Fallmesser, Springmesser (über das handelsübliches kleine Taschenmesser hinaus) und so genannte Butterfly-Messer verboten. Daneben sind auch Wurfsterne, Schlagringe, Totschläger sowie technische Hilfen wie Zielvorrichtungen oder Nachtsichtgeräte, die sich auf Waffen oder Zielhilfsmittel montieren lassen.

Erlaubnis zum Erwerb und Besitz

Im Bereich zwischen erlaubnisfreien und verbotenen Waffen werden Erwerb und Besitz von Waffen und Munition durch verschiedene Erlaubnisarten bestimmt.

So gibt es etwa die „grüne“ Waffenbesitzkarte nach § 10 WaffG, die entweder Jäger oder Sportschützen zum Erwerb und Besitz einer halbautomatischen Kurzwaffe oder Langwaffe (Polizeipistole, Sportpistole) berechtigt. Die „gelbe“ Waffenbesitzkarte § 14 Abs. 4 WaffG erlaubt Erwerb und Besitz von typischen Jagd- und Sportwaffen (Einzellader- Repetiergewehr, Luftdruckwaffe über 7,5 Joule) für Sportschützen eines anerkannten Vereins.

Erlaubnis zum Führen einer Waffe

Das Führen einer Waffe, d.h. das Bei-Sich-Tragen in der Öffentlichkeit ist wegen seines besonderen Gefährlichkeitspotentials noch restriktiver gestaltet. Für die ab 18 Jahren erlaubnisfreien Gas- Signal und Schreckschusswaffen ist zum Führen der so genannte „Kleine Waffenschein“ notwendig. Das Führen aller anderen Waffen ist jedoch nur mit normalem Waffenschein oder aber einem Jagdschein erlaubt. Zum Schießen ist zusätzlich eine gesonderte Schießerlaubnis erforderlich.

Munitionserlaubnis

Wem der Erwerb, Besitz oder das Führen einer Waffe gestattet ist, dem ist zugleich der Erwerb, Besitz und das Führen der entsprechenden Munition gestattet. Wer darüber hinaus Munition

erwerben will, bedarf eines gesonderten Munitionserlaubnisscheins, der auf sechs Jahre befristet ist.

Sonderregelungen und Erlaubniserteilung

Die bestehenden Sonderregelungen für Jäger und Sportschützen sind mit der Gesetzesnovelle von 2003 zwar beibehalten, jedoch hinsichtlich der Altersgrenzen verschärft worden.

Die jeweilige Erlaubnis erteilt die örtlich zuständige Behörde, nachdem sie die erforderliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung des volljährigen Antragstellers festgestellt hat. Ferner muss der Antragsteller die notwendige Sachkunde (z.B. Ablegung einer Prüfung) und die erforderliche Zuverlässigkeit (keine Verurteilung wegen Verbrechen, Vorstrafen mit mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe, vorsätzliche Straftaten im Zusammenhang mit Waffenumgang, Mitglied verbotener Vereine o.ä.) und persönliche Eignung (Geschäftsfähigkeit, keine Alkohol- oder Drogenabhängigkeit u.ä.) nachweisen.

Die Erlaubnis wird erteilt, wenn diese Voraussetzungen positiv erfüllt sind und der Antragsteller zudem das Bedürfnis zum Waffenumgang nachweisen kann. Der Nachweis ist erbracht, wenn er persönliche oder wirtschaftliche Interessen als Jäger, Sportschütze, Brauchtumsschütze, Waffensammler, Waffenhändler o.ä. hat oder gar eine gefährdete Person ist.

Pflichten beim Umgang mit Waffen

Wer Waffen oder Munition besitzt hat sie angemessen und sicher aufzubewahren und sie v.a. vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Wer eine ihm erlaubte Waffe führt, d.h. in der Öffentlichkeit bei sich trägt, muss sich durch Personalausweis oder Pass ausweisen können und die entsprechende Erlaubnisbescheinigung bereithalten.

Waffenhändler müssen ihrerseits ein so genanntes Waffenhandelsbuch führen, in dem er Art, Herkunft und Verbleib der verkauften Waffen verzeichnet.

Verstoß gegen das Waffengesetz

Je nach Schwere des Verstoßes kann dieser als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld geahndet werden (§53 WaffG), oder als Straftat mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren (§ 52 WaffG). Wer sogar gegen das Verbot von vollautomatischen Waffen oder Pumpguns (Vorderschaftreppentierflinte) verstößt, macht sich gar eines Verbrechens strafbar und wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren, in besonders schweren Fällen bis zu zehn Jahren bestraft (§ 51 WaffG).

Fazit – auch gute Gesetze bieten keinen umfassenden Schutz

Angesichts dieser umfassenden und insbesondere sehr detaillierten waffenrechtlichen Regelungen, die hier nur überblicksweise dargestellt werden konnten, lässt sich doch klar erkennen, dass der deutsche Gesetzgeber hier ein wohlüberlegtes und differenziertes Regelwerk vorgelegt hat, das den allgemeinen Schutz der Bevölkerung vor bewaffneten Gewaltdelikten grundsätzlich gut

gewährleistet. Insbesondere die zuletzt ergänzten Vorschriften zur Erhöhung der Altersgrenzen und die teilweise Pflicht zum fachärztlichen bzw. psychologischen Gutachten für Personen unter 25 Jahren trägt der Kontrolle und Abschätzung des jeweils vom individuellen Waffenträger ausgehenden Risikos Rechnung. Im Gegenzug wurde versucht auch den Interessen der Sportschützen oder Jäger entgegen zu kommen. Aufgrund der Tendenz zur Verschärfung der Regeln, sehen sich diese dennoch meist benachteiligt. Eine Verfassungsbeschwerde der Deutschen Schießsportunion gegen die Neuerungen von 2003 wurde jedoch vom Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen. Das Argument der Kläger, dass Missbrauch von Waffen überwiegend nicht durch legale Waffenträger begangen wird, sondern mit illegalen Waffen, zeigt aber zugleich, dass auch das beste Gesetz keinen absoluten Schutz bieten kann.

Kontakt:

E-Mail: presse@anwalt.de
www.anwalt.de/presse

anwalt.de services AG
Maxfeldstr. 5
D-90409 Nürnberg
Fon: 0911/180-2400
Fax: 0911/180-2401
www.anwalt.de

Kurzprofil anwalt.de services AG:

Die anwalt.de services AG (www.anwalt.de) mit Sitz in Nürnberg besteht seit April 2004 und wurde mit dem Unternehmenszweck gegründet, das Lösen rechtlicher Probleme zu vereinfachen. Unkompliziert bietet die unabhängige Plattform für juristische Beratung den passenden Anwalt und die geeignete Beratungsform für die Klärung nahezu aller rechtlichen Fragestellungen. Die Anlaufstellen für Ratsuchende sind die Internet-Adresse www.anwalt.de sowie die kostenfreie Telefonnummer 0800 anwaltd (= 0800 26925833).

Alle, die den passenden Anwalt vor Ort suchen, erhalten so schnellen Zugang zu einer Vielzahl von Juristen in ihrer Region. Häufig sind rechtliche Probleme nicht so umfassend, dass ein Gang in die Kanzlei unbedingt notwendig ist. Für diesen Fall erstellen erfahrene und ausgewählte Anwälte via Online-Beratung eine individuelle schriftliche Begutachtung des Rechtssachverhalts. Ist das Rechtsproblem zeitkritisch oder der direkte Kontakt zu einem Juristen gewünscht, steht bei der Telefonberatung sofort ein spezialisierter Anwalt für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

Das Unternehmen arbeitet unabhängig von einzelnen Anwälten und Kanzleien, wodurch eine objektive und neutrale Position gewährleistet ist.

Die anwalt.de services AG ist aus dem Investoren- und Management-Umfeld der hotel.de AG (www.hotel.de), einem führenden Hotelreservierungsservice, gegründet worden.